



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr. Zl. 5.905/25-1/1976

558/AB

1976-08-19

zu 5701

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
 Abg. Dr. Schmidt und Genossen, Nr. 570/J-
 NR/1976 vom 1976 06 30: "Rückfahrkarten -
 Fahrpreiserstattung"

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Die Eisenbahnverkehrsordnung sieht im § 29 Z. 4 vor, daß die Eisenbahnunternehmen bei Fahrausweisen zu ermäßigten Fahrpreisen im Tarif die Erstattung ausschließen oder von bestimmten Bedingungen abhängig machen können. Die ÖBB haben von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und im Tarif grundsätzlich die Erstattung des Fahrpreises für einen auf Teilstrecken nicht benützten ermäßigten Fahrausweis ausgeschlossen.

Aus kundendienstlichen Erwägungen machen jedoch die ÖBB von dieser Berechtigung in begründeten Einzelfällen keinen Gebrauch und erstatten insbesondere bei Rückfahrkarten zum ermäßigten Fahrpreis einen entsprechenden Anteil dieses Preises für nicht in Anspruch genommene Beförderungsleistungen zurück.

Die ÖBB haben, um diese Kundendienstleistung möglichst unbürokratisch abzuwickeln, bereits die großen Bahnhöfe (Wiener Kopfbahnhöfe, Hauptbahnhöfe der Landeshauptstädte) ermächtigt, derartige Fahrpreiserstattungen im eigenen Wirkungsbereich durchzuführen. In allen anderen Fällen kann die Erstattung bei jedem Bahnhof eingereicht werden. Die Rückerstattung erfolgt dann über die zuständige Bundesbahndirektion.

Wien, 1976 08 18
 Der Bundesminister: